

1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.



1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.
Limpericher Straße 141, 53225 Bonn

An alle Mitglieder

des 1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.

12.09.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir euch zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein:

am 30. September 2021

um 18:30 Uhr

in der Erwin-Kranz-Halle


in der Limpericher Straße 141, 53225 Bonn

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Den Zutritt zur Halle dürfen wir euch nur gestatten, wenn ihr einen 3G-Nachweis habt, also entweder geimpft, genesen oder getestet seid. Hierfür wird es eine Einlasskontrolle geben.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Bericht Bauprojekt Erweiterung des Clubheims
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Umsetzungsstand Masterplan
8. Satzungsänderungen (siehe Anlage)
 - a) §10 Mitgliederversammlung
 - b) §10a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
 - c) §13 a.F. Ehrenrat – Ersatzlose Streichung
 - d) §13 n.F. Beirat
9. Genehmigung des Haushalts 2021
10. Ausblick auf die Saison 2021/22
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Rappen
1. Vorsitzender

Vereinsanschrift

1. Badminton-Club Beuel
1955 e.V.
Limpericher Straße 141
53225 Bonn
Tel. 02241 333653
Fax. 02241 334770
E-Mail info@bcbeuel.de
www.bcbeuel.de

Hallenanschrift

Erwin-Kranz-Halle
Limpericher Straße 141
53225 Bonn

Bankverbindung

Sparkasse Köln Bonn
Kto-Nr. 36 200 228
BLZ 370 501 98
IBAN DE38 3705 0198 0036
2002 28

Steuer-Nr.

20/5859/0057

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn
Nr. 2773

Vereins-Nr.

BLV-NRW: 27

Geschäftsführender Vorstand

Stefan Rappen, Manfred
Eggers, Kristin Schönherr,
Andreas Kruse

■ Anlage – Satzungsänderungen Mitgliederversammlung 2021

Generell – Gegenderte Fassung der Satzung

Begründung:

In der heutigen Zeit entspricht es dem Selbstverständnis eines modernen Vereins die Satzung genderneutral zu formulieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll im ~~April~~ Februar stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis Ende ~~Februar~~ Dezember des Vorjahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Antrag trägt dem Wunsch der vergangenen Mitgliederversammlungen Rechnung zukünftig bereits zu Jahresbeginn eine Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der der Haushaltsplan für das anstehende Wirtschaftsjahr verabschiedet wird.

§ 10a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
4. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
5. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
6. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Begründung:

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Corona-Abmilderungs-Gesetz) eröffnet in Art 2 § 5 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit, Online-Mitgliederversammlungen durchzuführen bzw. schriftliche Beschlussfassungen unter erleichterten Bedingungen herbeizuführen, auch wenn die Satzung solche Varianten nicht vorsieht. Die gesetzlichen Regelungen sind bis zum 31.12.2021 befristet. Da derzeit nicht absehbar ist, wie lange die Folgen der Covid-19-Pandemie anhalten, bedarf es nach dem 31.12.2021 einer Grundlage für Online-Mitgliederversammlungen in der Satzung. Der vorstehende Formulierungsvorschlag entspricht dem vom Landessportbund Hessen zur Verfügung gestellten Muster.

§ 13 a.F. Ehrenrat – Ersatzlose Streichung

Begründung:

In 20 Jahren wurde der Ehrenrat nur einmal einberufen. Eine erneute Notwendigkeit hat sich nicht ergeben. Mitgliedern, die gegen Strafen und Entscheidungen des Vorstands Widerspruch einlegen möchten, wird diese Möglichkeit durch die Abschaffung des Ehrenrats nicht genommen. Sie können die Entscheidungen des Vorstands weiterhin durch die Rechtsorgane des BLV-NRW oder vor dem Amtsgericht Bonn überprüfen lassen.

§ 13 n.F. Beirat

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beirat für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören. Beiratsmitglieder können Nichtmitglieder des Vereins sein. Dem Beirat sollen nicht mehr als neun Mitglieder angehören.
2. Die Mitglieder des Beirates wählen für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein.
3. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in strategischen und haushaltsrelevanten Entscheidungen zu beraten und zu unterstützen, ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB eingeschränkt wird.

Begründung:

Der Masterplan 2025 sieht die Einführung eines Beirats vor. Durch die Gewinnung (externer) Personen mit besonderem Know-how im wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich, soll die Umsetzung der im Masterplan 2025 benannten Ziele gefördert werden.

